

# **SZ\_GERICHTE ZK2 2017 24 vom 19. Mai 2017**

SZ Gerichte, 2017-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK2\\_2017\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2017_24)

FR: SZ\_GERICHTE ZK2 2017 24 du 19 mai 2017

IT: SZ\_GERICHTE ZK2 2017 24 del 19 maggio 2017

## **Regeste**

Ausweisung | Rechtsschutz in klaren Fällen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin als Vermieterin und die Gesuchsgegnerin als Mieterin schlossen am 7./20. Mai 2015 einen Mietvertrag über die UG Garage von ca. 123 m<sup>2</sup> und einen Aussenparkplatz auf der Nordseite des Objektes an der F. \_\_\_\_\_ strasse mit Mietbeginn per 1. Mai 2015 und zu einem Mietzins von Fr. 900.00 pro Monat. Es wurde vereinbart, dass der Mietvertrag unkündbar ist und ohne Weiteres am 30. September 2017 endet (Vi-KB 2). Mit Einschreiben vom 19. Oktober 2016 setzte die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung der ausstehenden Mietzinse für die acht Monate März 2016 bis Oktober 2016 im Gesamtbetrag von Fr. 7'200.00 eine 30-tägige Frist an, unter der Androhung der Kündigung des Mietverhältnisses mit einer Frist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende nach unbenützlichem Ablauf der Frist (Art. 257d OR, Vi-KB 4). Mit amtlichem Formular vom 29. Dezember 2016 kündigte die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin das Mietverhältnis mit Wirkung per 31. Januar 2017, wobei Letztere diese Postsendung nicht abholte (Vi-KB 13).

### **E. 2**

Die vorgenannte Verhandlung sei bis nach der Verhandlung bei der Schlichtungsbehörde zu sistieren.

#### **E. 2.1**

wird die Gesuchsgegnerin mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bestraft (Art. 292 StGB);

#### **E. 2.2**

wird die Gesuchstellerin ermächtigt, das Mietobjekt auf Kosten und Gefahr der Gesuchsgegnerin zu räumen oder räumen zu lassen;

#### **E. 2.3**

wird die Gesuchstellerin ermächtigt, bei der Kantonspolizei Hilfe zu beanspruchen, falls Zwangsanwendung zur Räumung erforderlich ist. 3. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

Kantonsgericht Schwyz 4 4. Die Gerichtskosten betragen Fr. 1'000.00 und werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden vom Kostenvorschuss der Gesuchstellerin bezogen und sind der Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.

### **E. 3**

Es sei die unentgeltliche Rechtspflege und Beistände zu gewährleisten.

**E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

**E. 5**

Die Gesuchsgegnerin hat die Gesuchstellerin mit Fr. 1'000.00 zu entschädigen.

**E. 6**

[Rechtsmittel].

**E. 7**

Mit vorliegendem Beschluss ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 8**

Mit Verfügung vom 29. März 2017 wurde das Begehren der Gesuchsgegnerin um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen (KG-act. 4). Am 18. April 2017 ersuchte die Gesuchsgegnerin erneut um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren, falls sie den Kostenvorschuss nicht termingerecht per 30. Mai 2017 werde bezah-

Kantonsgericht Schwyz len können. Zusätzliche Vorbringen zu ihrer Beschwerdeschrift vom 28. März 2017 macht sie keine, sondern sie verweist vielmehr auf diese (KG-act. 10). Insbesondere trägt die Gesuchsgegnerin auch nicht vor, inwiefern entgegen der Erwägung in der Verfügung vom 29. März 2017 vorliegend über das einzige Aktivum der Gesellschaft zu entscheiden ist. Mangels Erfüllung der für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einer juristischen Person geforderten Voraussetzungen (Mittellosigkeit der wirtschaftlich Beteiligten und Prozess über einziges Aktivum) ist auch das neue Armenrechtsbegehren ohne weitergehende Begründung in Bezug auf die Aussichtslosigkeit abzuweisen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.